

# ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

## 2 % Erste Group Erneuerbare Energie-Anleihe 2012 - 2019

- AT000B007570-

---

### § 1 Form und Nennwert

1. Die Erste Group Bank AG (die „Emittentin“) begibt die 2% Erste Group Erneuerbare Energie-Anleihe (nachfolgend die „Schuldverschreibung“).
2. Die Schuldverschreibung wird im Wege einer Daueremission in Euro (die „Währung“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 50.000.000 EUR begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von 1.000 EUR (der „Nennbetrag“)
3. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die „**Gläubiger**“) haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
4. Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

### § 2 Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

### § 3 Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,20%** des Nennbetrages. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

### § 4 Laufzeit und Angebot

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem 20.12.2012 und endet mit Ablauf des 19.06.2019, wobei ein Angebot der Schuldverschreibung ab dem 29.11.2012 gemacht werden darf.

### § 5 Verzinsung

1. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2% per annum ab dem 20.12.2012 (einschließlich) bis zum 20.06.2019 (ausschließlich) verzinst.
2. Die Zinsen sind nachträglich am 20.6. eines jeden Jahres (jeweils ein „**Fixzinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am 20.06.2014 (der „**erste Fixzinszahlungstag**“) (lange erste Fixzinsperiode).
3. Die Zinsen werden gemäß der Zinsberechnungsmethode 30/360 berechnet.

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

4. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
5. "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System (wie nachstehend definiert) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

## **§ 6 Rückzahlung**

Die Schuldverschreibungen werden am 20.06.2019 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.

## **§ 7 Kündigung**

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Verwendung des Emissionserlöses**

Die Emittentin Erste Group Bank AG plant den Nettoemissionserlös für Projekte im Bereich der erneuerbaren sowie umwelt-, klima- oder ressourcenschonenden Energieerzeugung oder -verwendung, oder der effizienten Energiespeicherung oder -übertragung zur Refinanzierung und zur Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Der Nettoemissionserlös soll einerseits dazu verwendet werden, mittelbar oder unmittelbar neue Finanzierungen auszureichen. Andererseits sollen bestehende Kreditlinien in diesem Bereich refinanziert werden. Sollte eine Finanzierung im Bereich der erneuerbaren sowie umwelt-, klima- oder ressourcenschonenden Energieerzeugung oder -verwendung, oder der effizienten Energiespeicherung oder -übertragung mangels Projekten nicht möglich sein oder stehen der Emittentin nur Projekte zur Verfügung, die aus Sicht der Emittentin nicht finanzierungswürdig sind, behält sich die Emittentin das uneingeschränkte Recht vor, den Nettoemissionserlös in Individualprojekte zu investieren, welche den Prinzipien der umwelt-, klima- oder ressourcenschonenden Energieerzeugung oder -verwendung, oder der effizienten Energiespeicherung oder -übertragung entsprechen.

## **§ 9 Verjährung**

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 10 Zahlstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

## **§ 11 Mitteilungen**

Alle die Schuldverschreibung betreffenden Tatsachenmitteilungen und Informationen, insbesondere Informationen betreffend § 8 Verwendung des Emissionserlöses, sind im Internet auf der Webseite <https://produkte.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibung im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

## **§ 12 Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibung zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jeder Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

## **§ 13 Börseeinführung**

Die Zulassung der Schuldverschreibungen an der Wiener Börse AG ist zur Zeit nicht vorgesehen.

## **§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Wien, im November 2012

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG  
als Emittentin